

## 4 BEWERBUNG UM EINE KASSENVERTRAGSARZTSTELLE

Freie Kassenvertragsarztstellen werden im Internet (Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg) <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/kassenplanstellen> öffentlich ausgeschrieben.

Die Reihung der eingelangten Bewerbungen erfolgt anhand der mit der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten (die aktuellen Richtlinien finden Sie im Internet unter <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/kassenplanstellen>. Dzt. werden für folgende Kriterien Punkte vergeben:

- Zeiten ärztlicher Tätigkeit (0,195 Punkte pro Monat; bei Allgemeinmedizinerinnen maximal 28 Punkte, bei Fachärztinnen maximal 35 Punkte)
- Zusatzqualifikationen (siehe Anlage 1 zu den Reihungsrichtlinien, maximal 15 Punkte)
- Eintragung in die Warteliste (0,1 Punkte pro Monat, maximal 10 Punkte)
- Präsenz- und Zivildienst (0,195 Punkte pro Monat, maximal 3 Punkte)
- Mutterschutz und Karenz (0,195 Punkte pro Monat, maximal 5 Punkte)
- Unterhaltspflichten für Kinder (für jedes Kind 1 Punkt; maximal 4 Punkte)
- Zeiten der Arbeitslosigkeit (0,08 Punkte pro Monat, maximal 1 Punkt)
- Zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit durch das weibliche Geschlecht im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe (5,8 Punkte)
- Erfolgreiche Vorbewerbungen (1 Punkt pro erfolgreicher Bewerbung, max. 4 Punkte)

(Da es sich bei Präsenz-, Zivildienst-, Mutterschutz-, Karenz- und Arbeitslosigkeitszeiten nur um Ersatzzeiten handelt, werden die Punkte nur dann und nur insoweit angerechnet, als die Maximalpunktzahl bei den Zeiten der ärztlichen Tätigkeit noch nicht erreicht ist.)

Allen Ärztinnen, die beabsichtigen sich künftig für eine Kassenvertragsarztstelle zu bewerben wird **dringend empfohlen**, die aktuellen Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten zu studieren und sich die für eine solche Bewerbung notwendigen Nachweise (insbesondere Bestätigungen, Zeugnisse, Urkunden,...) so früh wie möglich zu beschaffen, damit diese dann im tatsächlichen Bewerbungsfall auch zur Verfügung stehen.

Für Bewerbungen ist ausnahmslos der bei der Österreichischen Gebietskrankenkasse, Landesstelle Vorarlberg, oder bei der Ärztekammer erhältliche Fragebogen zu verwenden. Bewerbungen, welche nicht mittels des ausgefüllten Fragebogens erfolgen, dürfen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Auch dieser Bewerbungsbogen kann von der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/kassenplanstellen> heruntergeladen werden.

Info: Mag. Stefan Nitz, Tel. 05572 / 21900 – 46 DW, Fax: 43 DW,  
E-Mail: [stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at)

### Job-Sharing bei Kassenvertragsärztinnen

Für die Teilung eines Kassenvertrages (**Job-Sharing**) bestehen 3 Modelle:

- a) vorübergehendes Job-Sharing für längstens 12 Jahre mit grundsätzlich freier Auswahl des Teilungspartners
- b) dauerhaftes Job-Sharing - hier finden die Reihungsrichtlinien bei der Auswahl des Teilungspartners Anwendung
- c) Gemeinsame Bewerbung auf eine Kassenstelle - auch hier finden die Reihungsrichtlinien Anwendung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines sog. **erweiterten Job-Sharings**. Mit einem solchen kann die Versorgungskapazität einer Kassenstelle für längstens 12 Jahre mit grundsätzlich freier Auswahl des Teilungspartners auf bis zu 190% erweitert werden (Details siehe Kapitel 5)

Interessierte Ärztinnen erhalten gerne nähere Informationen zu allen 4 Formen des Job-Sharings im Kammeramt oder auf der Kammerhomepage (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/jobsharing>).

Info: Mag. Stefan Nitz, Tel. 05572 / 21900 – 46 DW, Fax: 43 DW,  
E-Mail: [stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at)

## Gruppenpraxen mit Kassenvertrag

Freie Kassenvertragsarztstellen für Gruppenpraxen („originäre Gruppenpraxen“) bzw. freie Gesellschaftsanteile von Gruppenpraxen („Erweiterungs-Gruppenpraxen“ sowie „Nachbesetzungen von ausgeschiedenen Gesellschaftern“) werden im Internet <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/kassenplanstellen> öffentlich ausgeschrieben.

Interessierten Ärzten wird das Studium des ÖGK-Gruppenpraxis-Gesamtvertrages (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/oegk>) dringend empfohlen. Gerne erhalten diese auch nähere Informationen im Kammeramt. Weitere Informationen zu Gruppenpraxen sind im Kapitel 5 abgedruckt.

Info: Mag. Stefan Nitz, Tel. 05572 / 21900 – 46 DW, Fax: 43 DW,  
E-Mail: [stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at)

## Anstellung von Ärzten bei Kassenärzten

### Allgemein:

- Eine Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis ist nur zulässig, wenn die vorherige Zustimmung der Ärztekammer und der ÖGK vorliegt. Bei Erfüllung der Bedingungen des Gesamtvertrages wird die Zustimmung kassenseits grundsätzlich mit Wirksamkeit auch für die kleinen Kassen (SVS und BVAEB) erteilt.
- Jede Anstellung setzt einen schriftlichen Dienstvertrag zwischen Kassenarzt und anzustellendem Arzt voraus.
- Der anzustellende Arzt darf zum Zeitpunkt der Anstellung das 70-igste Lebensjahr grundsätzlich noch nicht vollendet haben (in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich).
- Ein Wechsel des angestellten Arztes ist grundsätzlich möglich.

### Voraussetzungen für ein Anstellungsverhältnis:

- Der Kassenarzt hat grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung diese bei der Ärztekammer und der ÖGK schriftlich zu beantragen und in diesem Antrag darzulegen, ob mit der Anstellung der Zweck einer Aufstockung der Vertragsarztstelle (temporär oder auf Dauer) oder die gemeinsame Abdeckung (vergleichbar einem normalen Job-Sharing) der vorhandenen Vertragsarztstelle verfolgt wird. In diesem Antrag sind die Zeitdauer, das Ausmaß der geplanten Anstellung, sowie wenn eine Aufstockung der Kassenstelle angestrebt wird, die geplante Steigerung der Patientenzahl (bzw. der %-tuell zusätzliche Versorgungsanteil) sowie die geplanten Öffnungszeiten anzugeben. Der Antrag hat darüber hinaus den Namen, die Fachrichtung und Nachweise über für die Ausübung der Kassenstelle erforderliche Aus- und Fortbildungen des anzustellenden Arztes zu enthalten.
- Wenn im Rahmen der Stellenplanung zwischen Ärztekammer und ÖGK im Versorgungsgebiet ein ungedeckter Bedarf an einer vollen oder anteiligen Kassenstelle festgestellt wird, der mangels Bewerber für die konkrete (anteilige) Stelle nicht durch die Ausschreibung einer Einzelpraxis oder einer Gruppenpraxis bzw. eines Gruppenpraxis-Anteiles abgedeckt werden kann, dann ist die Genehmigung der Anstellung unbefristet unter Anrechnung auf den Stellenplan zu erteilen. Die Genehmigung ist im Einzelvertrag des anstellenden Kassenarztes anzuführen.
- Soll ein temporärer Zusatzbedarf (z.B. zum Abbau von Wartezeiten oder Teilabdeckung einer vakanten Stelle) abgedeckt werden, wird die Genehmigung der Anstellung nur befristet erteilt.
- Wenn zur Abdeckung eines (temporär oder dauerhaft) ungedeckten Bedarfs an einer vollen oder anteiligen Kassenstelle mehrere Kassenärzte eine Anstellung beantragen, so wird die Entscheidung, welcher Kassenarzt die Genehmigung erhält, insbesondere unter Beachtung des Antragszeitpunkts, der Auswirkung der geplanten Anstellung auf die Versorgungssituation und der bisherigen Auslastung der Vertragspartner getroffen.

- In allen Fällen besteht gegen den anzustellenden Arzt ein Widerspruchsrecht von Ärztekammer oder ÖGK aus sachlichen Gründen (z.B. grobe Probleme im bisherigen Verhältnis zwischen dem anzustellenden Arzt und seinen Patienten bzw. dem anzustellenden Arzt und einem Versicherungsträger oder im Zusammenhang mit der bisherigen wahlärztlichen Tätigkeit des anzustellenden Arztes), die im Widerspruch darzulegen sind. Gegen einen Widerspruch kann vom Kassenarzt Einspruch an die Paritätische Schiedskommission erhoben werden.
- Die Genehmigung der Anstellung durch die Ärztekammer und die ÖGK erfolgt durch eine Zusatzvereinbarung zum Einzelvertrag des Kassenarztes. In dieser Zusatzvereinbarung wird angeführt, ob und in welchem Bedarfsausmaß die Aufstockung der Kassenstelle mittels Anstellung zulässig ist, wann das Anstellungsverhältnis beginnt, für welche Zeitdauer die Genehmigung erteilt wird und ob in der Honorarordnung allfällig bestehende Verrechnungsbeschränkungen (z.B. Limits, Degressionen) zugunsten des Kassenarztes angepasst werden, wobei diesbezüglich grundsätzlich auf die bestehenden regionalen Regelungen bei Ärzte-Kooperationen (Anm.: das sind bei uns in Vorarlberg die bestehenden Job-Sharing-Vereinbarungen - normales und erweitertes Job-Sharing) abzustellen ist.

#### Rechte und Pflichten des Kassenarztes:

- Die vertragsärztlichen Leistungen dürfen auch vom angestellten Arzt erbracht werden; sofern besondere Verrechnungsvoraussetzungen bestehen (z.B. bei Sonographie) allerdings nur dann, wenn diese vom angestellten Arzt erfüllt werden.
- Der Kassenarzt ist trotz Anstellung maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Ordination verpflichtet.
- Erfolgt die Anstellung zur Aufstockung der Kassenstelle, sind die Ordinationszeiten entsprechend anzupassen, wobei die bestehenden regionalen Regelungen für Öffnungszeiten bei Ärztekoooperationen zugrunde zu legen sind (Anm. dies ist bei uns in Vorarlberg die Vereinbarung über das erweiterte Job-Sharing).
- Erfolgt die Anstellung ohne Zusatzbedarf gelten die bisherigen Öffnungszeiten des Kassenarztes unverändert weiter, müssen aber gegebenenfalls auf die im Gesamtvertrag aktuell festgelegten Mindestordinationszeiten und deren Verteilung angepasst werden (das ist derzeit wie folgt: Mindestordinationszeit von 20 Stunden an 5 Tagen. Die Ordination muss mindestens zweimal auch an Nachmittagen geöffnet sein. Diese Grundvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Bewerber eine regelmäßige Mindestordinationszeit von 20 Stunden an 4 Tagen anbietet, wenn die Ordination an mindestens drei Nachmittagen geöffnet ist; ist an einem Samstag offen, kann eine Nachmittagsöffnung entfallen. Eine Nachmittagsöffnung beginnt frühestens ab 13:00 Uhr und dauert mindestens zwei Stunden)
- Zur Sicherstellung der freien Arztwahl sind die regelmäßigen Anwesenheitszeiten (und wenn möglich die aktuellen Anwesenheitszeiten) des Kassenarztes und des angestellten Arztes gegenüber den Patienten transparent zu machen.
- Aufzuzeichnen ist, welcher Arzt welche Leistungen erbracht hat und diese Aufzeichnungen sind im Bedarfsfall der ÖGK zur Verfügung zu stellen.
- Die vom angestellten Arzt erbrachten Leistungen können mit dem jeweiligen Krankenversicherungsträger im selben Ausmaß abgerechnet werden, wie dies bei Erbringung der Leistung durch den Kassenarzt möglich wäre. Die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen gegenüber dem jeweiligen Krankenversicherungsträger erfolgt ausschließlich durch den Kassenarzt; der angestellte Arzt erhält das zwischen ihm und dem Kassenarzt vereinbarte Entgelt.

#### Persönliche Verhinderung eines der beiden Ärzte:

- Im Falle der persönlichen Verhinderung des Kassenarztes ist eine Übernahme seiner Aufgaben durch den angestellten Arzt zulässig. Im Falle einer persönlichen Verhinderung des angestellten Arztes (z.B. Urlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz) sind seine Aufgaben durch den Kassenarzt zu übernehmen, sofern keine Aufstockung der Kassenplanstelle mit erweiterten Öffnungszeiten vereinbart wurde. Im Falle einer Aufstockung der Kassenplanstelle mit erweiterten Öffnungszeiten erfolgt die Aufgabenübernahme soweit zumutbar.
- Sollte eine gegenseitige Aufgabenübernahme nicht möglich sein, ist die Vertretung durch einen anderen Kassenarzt der gleichen Fachrichtung im gleichen Versorgungsgebiet sicherzustellen.
- Sollten bei Verhinderung des angestellten Arztes oder des Kassenarztes allenfalls vereinbarte erweiterte Öffnungszeiten nicht durch eine Aufgabenübernahme/Vertretungen im Sinn der obigen beiden Absätze aufrechterhalten werden können, ist eine Reduktion der Öffnungszeiten auf die Öffnungszeiten vor der Erweiterung zulässig, wobei jedenfalls die Mindestöffnungszeiten von 20 Stunden an 5 Tagen (siehe oben) gewährleistet sein müssen. Diese Reduktion ist der ÖGK und der Ärztekammer unter Angabe der (bekannten oder voraussichtlichen) Dauer und (soweit datenschutzrechtlich zulässig) des Grundes der Verhinderung sowie von Beginn, Ende und Ausmaß der reduzierten Öffnungszeiten unverzüglich schriftlich zu melden, sofern die voraussichtliche Dauer der Öffnungszeitenreduktion länger als zwei Wochen beträgt.

#### Beendigung/Entzug der Anstellungsberechtigung:

- Setzt der angestellte Arzt durch sein Verhalten einen Kündigungs- bzw. Auflösungsgrund im Sinne des § 343 Abs. 2 bis 4 ASVG, erlischt der Einzelvertrag mit dem Kassenarzt bzw. kann der Kassenarzt von der Kasse gekündigt werden. Der Kassenarzt kann die Kündigung bzw. die Auflösung des Einzelvertrages abwenden, wenn das Dienstverhältnis zum nächst möglichen Zeitpunkt beendet wird.
- Die Genehmigung der Anstellung kann durch die ÖGK entzogen werden. Gegen den Entzug der Anstellungsberechtigung kann der Kassenarzt Einspruch an die Paritätische Schiedskommission erheben.
- Die Genehmigung einer unbefristeten Anstellung kann frühestens nach 3 Jahren auch dann unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist zum Jahresende im Einvernehmen zwischen Ärztekammer und ÖGK entzogen werden, wenn der Bedarf für den erweiterten Versorgungsanteil nach einvernehmlicher Feststellung von Ärztekammer und ÖGK entfällt (z.B. bei Besetzbarkeit einer ursprünglich vakanten Kassenstelle, die zur Anstellungsbewilligung führte).

Info: Mag. Stefan Nitz, Tel. 05572 / 21900 – 46 DW, Fax: 43 DW,  
E-Mail: [stefan.nitz@aekvbg.at](mailto:stefan.nitz@aekvbg.at)

#### **Teilkassenverträge (mindestens 35%)**

- Von Kammer und Kasse wird im Einzelfall einvernehmlich festgelegt, bei welchen Stellen eine Ausschreibung von Teilstellen vorgenommen wird.
- Die vom Gesamtvertrag abweichenden Regelungen (u.a. Degression, Mindestordinationszeiten,...) werden zur Herstellung der Rechtsverbindlichkeit im Einzelvertrag unter § 3 festgelegt.
- Teilstellen werden erst ausgeschrieben, wenn trotz dreimaliger Ausschreibung (ÄK-Homepage, Österreichische Ärztezeitung und Deutsches Ärzteblatt) keine Bewerbungen für die freie Kassenstelle eingegangen sind; Nachstehend finden Sie die Details im „Muster-Ausschreibungstext“

**Ausschreibung einer Kassenvertragsarztstelle**

*Im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Vorarlberg wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (in Vollmacht auch der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages und den zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten folgende Kassenvertragsarztstelle ausgeschrieben:*

**Fachärztin/Facharzt für ..... in der Stadt/Gemeinde ..... \***

**Niederlassungsbeginn: .....**  
(Nfg. Dr. ....)

\* *Da diese Stelle das gesamtvertraglich vorgesehene dreistufige Ausschreibungsverfahren erfolglos durchlaufen hat, wird gemäß § 4 des Gesamtvertrags in der geltenden Fassung eine Standortförderung in der Höhe von EUR 44.000,00 gewährt, sofern die Stelle an eine Bewerberin oder einen Bewerber vergeben wird, der/die zum Stichtag ..... keinen kurativen Einzelvertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse innehat.*

*Sollten für diese Stelle keine regulären Bewerbungen eingehen, sich jedoch Interessenten für eine Teil-Kassenstelle in ..... melden, besteht die Möglichkeit im Einvernehmen von Kammer und Kasse einen Teil - Vertrag (mindestens 35%) abzuschließen (die Punktwert-Degressionsstufen laut Honorarordnung und die Mindestöffnungszeiten werden aliquot angepasst; abweichend von Pkt. III/5 der Reihungsrichtlinien kommt die Regelung über die wöchentliche Ordinationszeitenverteilung nicht zur Anwendung). Beim Abschluss eines Teil- Vertrags gebührt die Standortförderung entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen nur in aliquoter Form. Gemäß Pkt. IV.1.2. der Reihungsrichtlinien kommt bei einem Teil-Vertrag hinsichtlich einer allfälligen daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit als Angestellter in einer Krankenanstalt die Begrenzung mit 18 Stunden pro Woche nicht zur Anwendung. Im Falle von Mehrfachbewerbungen für eine Teil-Kassenstelle ist - abweichend von den Reihungsrichtlinien - für die Reihung die %-tuelle Höhe des angestrebten Teil-Vertrages maßgeblich, diese ist bei der Bewerbung zwingend mit anzugeben. Bei allfälligem Reihungsgleichstand entscheidet die Punktereihung nach den Reihungsrichtlinien.*

Info: Mag. Stefan Nitz, Tel. 05572 / 21900 – 46 DW, Fax: 43 DW,  
E-Mail: stefan.nitz@aekvbg.at